

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: ungeklärt,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Claire Deery und Kollegin, Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,
- 358/21 DE09 DE ah -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,
- 7672520-269 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K) (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.05.2022 für Recht er-

kannt:

Unter Aufhebung der Ziffern 4, teilweise der Ziffer 5 (Senegal als Zielstaat) und der Ziffer 7 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.05.2019 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG sowohl in Bezug auf Guinea, Kamerun und Senegal vorliegt.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens haben die Klägerin zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die jeweilige Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn die jeweilige Kostengläubigerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist im [REDACTED] geboren. Ihre Staatsangehörige ist nicht zweifelsfrei geklärt. Sie ist Angehörige der Volksgruppe der Fulla. Nachdem die Klägerin aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom [REDACTED].2018 im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Spanien überstellt worden war, reiste sie erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2018 einen weiteren Asylantrag. Anlässlich ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am [REDACTED] 2019 führte die Klägerin aus, ihr Vater sei guineischer Staatsangehöriger und ihre Mutter kamerunische Staatsangehörige gewesen. Der Vater habe jedoch im Senegal gelebt. Im Kamerun, in der Stadt [REDACTED] habe sie als [REDACTED] gearbeitet. Nachdem ihr Ehemann, der politisch aktiv gewesen sei, getötet worden wäre, seien Männer zu ihr nach Hause gekommen, und hätten nach Papieren und Geld des Mannes gefragt.

Ein Bekannter habe ihr geraten, das Land zu verlassen, da sie andernfalls Gefahr liefe, ebenfalls getötet zu werden.

Das Bundesamt hob mit Bescheid vom [REDACTED].2019 unter Ziffer 1 den Dublin-Bescheid vom [REDACTED].2018 auf. Unter den Ziffern 2-4 lehnte es die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf die Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab. Weiterhin stellte es unter Ziffer 5 fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht vorliegen. Unter der Ziffer 6 wurde der Klägerin die Abschiebung in den Senegal oder einen aufnahmebereiten Drittstaat angedroht, sollte sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe verlassen haben. Unter Ziffer 7 wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet. Schließlich wurde unter Ziffer 8 das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Bei seiner Entscheidung ging das Bundesamt davon aus, dass es sich bei der Klägerin um eine senegalesische Staatsangehörige handele. Der Bescheid wurde der Klägerin am [REDACTED].2019 zugestellt.

Die Klägerin hat am [REDACTED].2019 die vorliegende Klage erhoben. Gleichzeitig hat sie einen Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung gestellt, der mit Beschluss vom 01.07.2019 – 1 L 2382/19 – abgelehnt wurde.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2019 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen, hilfsweise ihr subsidiären Schutz zu gewähren, sowie weiterhin hilfsweise das Vorliegen von nationalen Abschiebungsverböten festzustellen. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage – unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 5-8 – auf die Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen beschränkt und im Übrigen die Klage zurückgenommen.

Die Klägerin wurde in der Verhandlung informatorisch angehört. Hierbei machte sie im wesentlichen folgende Angaben: Ihr Vater sei guineischer Staatsangehöriger und ihrer Mutter kamerunische Staatsangehörige gewesen. Ihre Eltern seien nicht verheiratet gewesen. Ihre Eltern hätten mit ihr zu zunächst in Guinea gelebt, wo sie auch als uneheli-

ches Kind geboren worden sei. Nach dem Tod ihres Vaters sei sie dann mit der Mutter in den Kamerun gegangen, wo die Mutter einige Jahre später verstorben sei. In Guinea sei sie auf Veranlassung ihres Vaters zweimal beschnitten worden. Sie sei etwa 10-11 Jahre alt gewesen, als sie mit ihrer Mutter in den Kamerun gegangen sei. Als sie 16 Jahre alt gewesen sei, wäre ihre Mutter gestorben. Ein Jahr später habe sie dann Kamerun verlassen. Sie habe keine Geschwister. Kontakte zu Verwandten ihre Eltern habe sie weder in Guinea noch im Kamerun.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Ziffern 5 bis 8 des Bundesamtsbescheides vom 24.05.2019 die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat die betreffende Behördenakte des Bundesamtes elektronisch beigezogen und sie zum Gegenstand der Entscheidung gemacht. Die Kammer hat mit Beschluss vom 18.02.2022 den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG – dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Trotz Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten im Termin konnte die Sache verhandelt und entschieden werden, da die Beklagte in der Ladung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO hierauf hingewiesen wurde

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zum Teil begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED].2019 ist hinsichtlich der Ziffer 4, zum Teil hinsichtlich der Ziffer 5 sowie der Ziffer 7 rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs.1 S.1 VwGO).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Verpflichtung des Beklagten, festzustellen, dass in ihrer Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG sowohl in Bezug auf Guinea, Kamerun und Senegal vorliegt. Demzufolge ist die in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes getroffene gegenteilige Entscheidung aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 5 und Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Frage, ob die Klägerin im Falle einer Abschiebung tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Unter den Begriff der unmenschlichen Behandlung fallen primär die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leid, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht.

Soweit ein für die Verhältnisse eindeutig maßgeblich verantwortlicher Akteur fehlt, können in ganz außergewöhnlichen Fällen auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat nach Art. 3 EMRK einer Abschiebung entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4.7.2019 – 1 C 45.18 – Asylmagazin 2019, 311 – juris Rn. 12; Beschluss vom 23.8.2018 – 1 B 42.18 – juris Rn. 9: „nur in besonderen Ausnahmefällen“). Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seiner neueren Rechtsprechung zu dem Art. 3 EMRK entsprechenden Art. 4 GRCh darauf ab, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinden würde, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung aussetze, der mit der Menschenwürde unvereinbar wä-

re (EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – Ibrahim, C-297/17 u.a. – juris, Rn. 89 ff.; Urteil vom 19.3.2019 – Jawo, C-163/17 – juris, Rn. 92 ff.).

Für die Klägerin liegt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK – vor. Denn es muss mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Klägerin sowohl bei einer Rückkehr nach Guinea, in den Kamerun oder in den Senegal eine extreme Gefahrenlage droht, weil ihr dort selbst ein Leben am Rande des Existenzminimums nicht möglich sein wird.

Die Staatsangehörigkeit der Klägerin, deren gewöhnlicher Aufenthalt – zumindest in den letzten Jahren – im Kamerun lag, konnte bisher aufgrund unterschiedlicher Angaben der Klägerin und insbesondere wegen fehlender aussagekräftiger Dokumente nicht festgestellt werden. Nach dem Inhalt der Bundesamtsakte und der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung geht der Einzelrichter davon aus, dass die Klägerin jedenfalls nicht Staatsangehörige des Senegals ist, wovon das Bundesamt jedoch in seinem streitgegenständlichen Bescheid ausgeht. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin stammt ihr Vater aus Guinea – ob er sich in Guinea oder im Senegal aufgehalten hatte, spielt insoweit keine Rolle – und ihre Mutter aus dem Kamerun. Nach dem Staatsangehörigkeitsrecht Guineas wird die Staatsangehörigkeit durch Herkunft grundsätzlich patrilinear, also vom Vater abgeleitet, weitergegeben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 23.4.2015 zu Guinea: Staatsangehörigkeit). Demnach spricht vieles dafür, dass die Klägerin guineische Staatsangehörige ist. Da ihre Mutter kamerunische Staatsangehörige war und die uneheliche Klägerin die letzten Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kamerun hatte, lässt sich nicht ohne nähere Kenntnisse des kamerunischen Staatsangehörigkeitsrecht jedoch ausschließen, dass die Klägerin (auch) Staatsbürgerin dieses Landes ist. Für die vom Bundesamt angenommene senegalesisch Staatsangehörigkeit der Klägerin bestehen jedenfalls keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Für die Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG bedarf es letztlich aber keine Klärung der Frage, welche Staatsangehörigkeit die Klägerin besitzt.

Denn nach den glaubhaften Angaben der Klägerin muss bei der Rückkehrprognose mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin in keinem der genannten drei Länder bei einem Aufenthalt auf familiäre Unterstützung zurückgreifen kann; sie vielmehr auf sich alleine gestellt wäre. Die Klägerin hat angegeben, ihre Eltern seien bereits verstorben und sie habe weder in Guinea noch im Kamerun Verwandte mit denen sie in Kontakt stehe. Auf eine entsprechende Frage in der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin insoweit ausgeführt, weder ihr Vater noch ihre Mutter hätten nähere Kontakte zu ihren Familien gehabt hätten. Dies erscheint in afrikanischen Ländern zwar grundsätzlich unüblich. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu bedenken, dass die Klägerin angegeben hat, dass ihre Eltern nicht verheiratet gewesen seien, sie also als uneheliches Kind zur Welt gekommen sei, und ihre Eltern unterschiedlichen Religionen angehört hätte. Bei einer solchen Lebenssituation ist es ohne weiteres vorstellbar, dass die Familienangehörigen ihrer Eltern aufgrund ihrer gesellschaftlichen und religiösen Überzeugungen die Verbindung zu den Eltern der Klägerin abgebrochen oder zumindest stark eingeschränkt haben.

Als alleinstehende junge Frau, die keine Schulausbildung besitzt, und die sich jeweils nur als Kind bzw. Jugendliche für einige Jahre in dem jeweiligen Land aufgehalten hat – nach Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung lebte sie die ersten 10-11 Jahre in Guinea, danach bis zum Alter von 17 Jahren im Kamerun – ist es überwiegend wahrscheinlich, dass es der Klägerin, auch unter Berücksichtigung möglicher Rückkehrhilfen, nicht für eine längere Zeit gelingen wird, sich ein – wenn auch bescheidene – Existenzgrundlage zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – wie allgemein bekannt ist – die ohnehin schwierige wirtschaftliche Lage in den genannten drei Ländern sich durch die negativen Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie noch verschlechtert hat.

Zum Teil aufzuheben ist die in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheides vom getroffene Abschiebungsandrohung, soweit sie die den Senegal als Zielstaat der Abschiebung nennt. Nach § 59 Abs. 3 AufenthG, der über § 34 Abs.1 AsylG entsprechend anwendbar ist, steht dem Erlass der Androhung das Vorliegen von Abschiebungsverboten zwar nicht entgegen. In der Androhung ist allerdings der Staat zu bezeichnen, in den der

Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Im vorliegenden Fall ist dies neben Guinea, der Kamerun und der Senegal. Hat das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes festgestellt, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen jedoch unberührt.

Aufzuheben ist weiterhin die in Ziffer 7 des streitgegenständlichen Bescheides getroffene Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß §§ 75 Nr. 12 AsylG, 11 Abs. 7 AufenthG, denn eine solche Anordnung kann nach Abs. 7 Nr. 1 nur getroffen werden, wenn der Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Zwar ist das Bundesamt bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass die Klägerin senegalesische Staatsangehörige und damit Staatsangehörige eines sicheren Herkunftslandes sei. Wie bereits ausgeführt wurde, ergibt sich dies jedoch weder aus dahingehenden Erklärungen der Klägerin noch aus vorliegenden Dokumenten.

Demgegenüber ist das unter Ziffer 8 getroffene und auf die nicht aufgehobene Abschiebungsandrohung als solche abstellende Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG nicht zu beanstanden.

Die Gerichtskostenfreiheit in asylverfahrensrechtlicher Streitigkeiten beruht auf § 83b AsylG.

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, hat sie die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 155 Abs. 2 VwGO). Im Übrigen hat die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie im streitigen Teil weitgehend unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Kostenteile hält es der Einzelrichter für angebracht, der Klägerin 3/4 und der Beklagten 1/4 der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2 Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist das Urteil unanfechtbar (§ 158 Abs.2 VwGO).

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Seit dem 1. Januar 2022 gilt nach § 55d VwGO ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]



Beglaubigt:
Gießen, den 02.06.2022

[REDACTED]
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle